

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Smart Systems“ mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

Präambel

Der Studiengang Smart Systems (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienplatzvergabe, Studienbeginn und Fristen

(1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an

- a) Deutsche und Deutschen gleichgestellte nach § 1 Abs. 2 HZVO und
- b) ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

vergeben.

(2) Studienbeginn für Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 a ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester. Studienbeginn für Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 b ist nur im Wintersemester. Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Mai für Personen gemäß Absatz 1 b), ansonsten der 15. Juli eines Jahres.

(3) Sollten unter Beachtung von § 2, 6 und 8 nicht genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an geeignete Personen aus den anderen Gruppen vergeben.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses, die Kursbelegungsliste und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt oder ausländisches Äquivalent.
- 2) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder ähnlichen Bereichen nach einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium mit mindestens 210 ECTS , z. B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. Für Bewerbungen mit weniger als 210 ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- 3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:
 - i) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei Studienbeginn Deutschkenntnisse der Stufe A1 nachweisen.
 - ii) Personen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen zudem ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, nämlich: Mindestens 90 Punkte im internetgestützten "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL IBT) oder mindestens 6,5 im Test "IELTS". Bei Nachweis der Sprachkenntnisse durch einen vergleichbaren Test liegt die Beweislast der Äquivalenz zu einem der genannten Testergebnisse beim Bewerber oder der Bewerberin.
 - iii) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen Englischsprachkenntnisse entsprechend der Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LHG und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Belege über englische und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (7) Zwei Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung der Person zum Masterstudium belegen.
- (9) Im Falle einer Zulassung von Personen, die einen Studienabschluss haben, der von einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs ausgestellt wurde, muss die bei den Bewerbungsunterlagen beigelegte Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist von der zugelassenen Person zu veranlassen. Kommt diese dieser Pflicht nicht nach, so kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien bewertet:

- a. Studienleistungen, d.h. die Noten des ersten Hochschulabschlusses.
- b. Fachliches Profil.
- c. Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens.
- d. Sonstiges, wie z.B. englische und deutsche Sprachkenntnisse.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a. Studienleistungen, insbesondere Art, Noten und fachliches Profil des Hochschulabschlusses
- b. Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
- c. Sonstiges, wie z. B. englische und deutsche Sprachkenntnisse.

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Mechanical & Medical Engineering entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Mechanical & Medical Engineering angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2019 außer Kraft.

Furtwangen, den 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin